



## **Satzung der Bezirksvereinigung Osnabrück im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name; Sitz**

1. Die Vereinigung führt den Namen "Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen; Bezirksvereinigung Osnabrück". Sie wirkt im BDS als regionale Organisation.
2. Sie hat ihren Sitz am Ort des jeweiligen Landgerichtsbezirks. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Amtsgerichtsbezirke Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen, Meppen, Nordhorn, Osnabrück und Papenburg.
3. Ausnahmen von Abs. 2 sind nur mit Zustimmung der Landesvereinigung und des Bundesvorstands zulässig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bundesvertreterversammlung.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten**

1. Der Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Landgerichts, wenn keine Ausnahme genehmigt wird.
2. Die Bezirksvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung. Die Satzung der Bezirksvereinigung darf nicht der Satzung des BDS widersprechen. Die Vertretung gegenüber der Landesregierung und dem Landtag steht nur dem BDS bzw. der Landesvereinigung zu..

#### **§ 3**

##### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zur Förderung des im Grundgesetz umschriebenen freiheitlich, demokratischen und sozialen Rechtsstaates erstrebt die Bezirksvereinigung unter Beteiligung der interessierten örtlichen Behörden den Zusammenschluss aller Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung. Ihre Aufgaben sind die Wahrnehmung der Interessen des BDS sowie der Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter auf örtlicher Ebene sowie durch die Wahrung und Förderung ihrer besonderen Interessen und Belange verwirklicht als Teil der außergerichtlichen Streitschlichtung überhaupt.
2. Die Bezirksvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Beiträge**

### **§ 5**

#### **Mitglieder**

1. Die Bezirksvereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder könne Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter werden, die im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung wohnen.
3. Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
  - a) Schiedsmänner, Schiedsfrauen und Stellvertreter, die ehrenvoll ausgeschieden sind.
  - b) Richter/innen, Gerichts- und Verwaltungsbeamte/Verwaltungsbeamtinnen, die dienstlich für Schiedsmänner und Schiedsfrauen und deren Stellvertreter/innen tätig  
oder tätig gewesen sind.
  - c) Personen, die für die außergerichtliche Streitschlichtung ein besonderes Interesse bekunden.
4. Personen, die sich um die Bezirksvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird aufgrund einer schriftlichen Erklärung erworben. Die Beitragszahlung ersetzt die schriftliche Erklärung.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Mit der Aufnahme durch die Bezirksvereinigung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im BDS begründet, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

### **§ 7**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den BDS, die Landesvereinigungen und die Bezirksvereinigungen bei der Erfüllung ihrer Zweck- und Zielsetzung zu unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung deren Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

### **§ 8**

#### **Beiträge**

1. Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Der Beitrag für die Schiedsmänner und Schiedsfrauen setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Vertreterversammlung des BDS festgesetzt und fließt diesem zu.
3. Der Staffelbeitrag und der Beitrag für außerordentliche Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung von der Bezirksvereinigung festgesetzt. Diese Beiträge fließen der Bezirksvereinigung zu.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf bei der Bezirksvereinigung eingereicht werden.
3. Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Bestrebungen der Organisationen des BDS oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, nachdem vorher der Vorstand der Bezirksvereinigung seine Zustimmung erteilt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch an das Schiedsgericht (§ 18 der Bundessatzung) zulässig. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle (§ 14 Abs. 1 der Bundessatzung) eingegangen sein. Das Schiedsgericht entscheidet auf BDS-Ebene endgültig.

### **III. Aufbau**

## **§ 10**

### **Organe**

Organe der Bezirksvereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand oder vom Landesvorstand eingebracht wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (oder ein anderes Vorstandsmitglied) übersendet die Einladungen und hat für die sonstigen Vorbereitungen zu sorgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
4. Zu Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen worden sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin, im Verhinderungsfalle durch einen/eine von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
  - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - e) den Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet eine Ergänzungswahl innerhalb eines Jahres bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende/ die Vorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder von a) bis d).
4. Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin nur auf Anordnung eines andern geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der Bezirksvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

### **§ 13**

#### **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. § 12 Abs. 2 gilt sinngemäß.
2. Einmalige Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer/innen und der beiden Stellvertreter/innen ist zulässig.

#### **IV. Vereinsvermögen, Mittelverwendung,**

#### **Auflösung des Vereins**

### **§ 14**

#### **Vereinsvermögen, Mittelverwendung**

1. Das Vermögen der Bezirksvereinigung darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Spesen und Auslagen nach der Reisekostenordnung gilt nicht als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bundesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 15**

#### **Auflösung**

Für die Auflösung der Bezirksvereinigung gilt § 22 Abs. 1 der Bundessatzung des BDS entsprechend.

Bei Auflösung der Bezirksvereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes (§ 3) geht das Vermögen der Bezirksvereinigung treuhänderisch an den BDS in Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16**

Abweichungen von dieser Satzung, die dem Sinn der Satzungen des BDS, der Landesvereinigung und der Bezirksvereinigung nicht widersprechen dürfen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstands möglich. Der Vorstand der zuständigen Landesvereinigung ist vorher zu hören. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die

Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder über § 12 Abs.1 der Satzung für die Bezirksvereinigung hinaus.  
Diese Satzung tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. 06. 2013 mit Wirkung in Kraft.

Der Vorstand